

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Bivio

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Das Bestattungswesen wird den Bestimmungen der kantonalen Verordnung BR 508.100 vom 01.12.1998 in Bezug auf das Bestattungswesen unterstellt.

Art. 2 Aufsicht

Die Friedhöfe der Kirchgemeinden bleiben in deren Besitz. Für die Bestattung von Konfessionsangehörigen, in Bivio Niedergelassenen oder Jahresaufenthaltern ist der jeweilige Kirchenvorstand zuständig. Die Bestattung von Auswärtigen liegt in der Kompetenz der entsprechenden Kirchgemeinde und ist kostenpflichtig. Im Falle von Konfessionslosen oder Unbekannten entscheiden die Präsidenten der beiden Kirchgemeinden, zusammen mit dem/der Gemeindepräsidenten/in, auf welchem Friedhof die Bestattung erfolgen soll. In der Regel abwechslungsweise, unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse.

Art. 3 Friedhofunterhalt

Die allgemeinen Anlagen der Friedhöfe (Wege, Mauern, Brunnen, usw.) werden durch die Organe der Kirchgemeinden unterhalten.

Die Gemeinde zahlt jährlich einen Beitrag von je Fr. 1'000.--. Dieser Betrag muss von den Kirchgemeinden auf ein separates Konto angelegt und darf nur für Sanierungen und Erweiterungen des Friedhofs verwendet werden. Allfällige Überschüsse sind zweckgebunden als Reserve für grössere Ausgaben zu verwalten.

Dieser Beitrag beruht auf den Index der Konsumentenpreise, Stand Juni 2011, Basis 1993, Stand 116.9 Punkte und wird angepasst, sofern sich der Index um mehr als 2 Punkte verändert hat.

Art. 4 Gerätschaften

Die Politische Gemeinde stellt den Kirchgemeinden zu Handen der Trauerfamilien die Tragbahre für den Sarg, inklusive Gurte und Seile zur Verfügung.

Die richtige Verwendung und die Aufbewahrung der Tragbahre werden von der Politischen Gemeinde überwacht.

Art. 5 Todesanzeige

Bei einem Todesfall haben die Hinterbliebenen oder Hausvorstände der Gemeindeganzlei und dem entsprechenden Pfarramt innert 24 Stunden Mitteilung zu machen.

Art. 6 Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschiessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 7 Wartefristen

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegewilligungen erteilen.

Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen sowie Art. 96 StPo und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle.

Art. 8 Grabstätten, Gebühren

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

Sarg-Erdbestattung: In einem Sarg - Erdgrab darf nicht mehr als ein Leichnam beerdigt werden. Es können zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe noch min. 15 Jahre dauert. Die Frist der Grabesruhe des betroffenen Grabes ändert dadurch nicht.

Urnen-Erdbestattung: In den dafür vorgesehenen Urnengrabanlagen

Über die Bestattungskosten gibt die Gebührenordnung im Anhang Auskunft.

Art. 9 Gräber

Das Ausheben und die Widereindeckung des Grabes ist Sache der Gemeinde. Für die Bestattung von Einwohnern (Niedergelassene und Jahresaufenthalter) der Gemeinde Bivio erfolgt dies kostenlos. Für alle anderen Personen werden die Kosten gemäss Aufwand den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Der Transport des Sarges bis zum Friedhof ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 10 Grabmasse, Säрге

Jedes Grab soll wenigstens 30 cm vom anderen entfernt sein, bzw. für Erwachsene 1,10 m von Mitte zu Mitte, bei Kindern unter 10 Jahren 0,9 m.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefe auszuheben:

- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1,50 m
- für Kinder unter 10 Jahren	1,20 m
- für Urnen	0,50 m

Für Erdbestattungen sind Säрге oder Urnen aus nicht imprägnierten, weichen Holzarten oder schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

Art. 11 Urnen

Die Urnen werden in der Regel in der Urnengrabanlage beigesetzt, oder gemäss Art. 8.

Die Urnengrabanlagen werden durch die Kirchgemeinden gestaltet und unterhalten. Auf den Steinen / Platten werden die Lebensdaten angebracht.

Auf dem reformierten Friedhof sind diese Daten in einheitlicher Schrift durch den Beauftragten der Kirchgemeinde am Stein anzubringen. Eine individuelle Bepflanzung oder persönlicher Grabschmuck sind nicht gestattet.

Art. 12 Bestattung, Glockengeläute

Nach Meldung beim entsprechenden Pfarramt gemäss Art. 5 wird durch dieses das Totengeläute beim Messmer veranlasst. (Mo – Sa von 9.00 bis 16.00 Uhr ab voller Stunde 3 x 15 Minuten mit beiden Glocken, mit dazwischen liegenden Pausen von 5 Minuten). Beim Eintreffen des Sarges von auswärts wird 10 Minuten lang mit der grosser Glocke geläutet. Ab angesetzter Beerdigung (oder Abgang ab Haus) bis der Sarg/die Urne im Grab versenkt und leicht zugedeckt ist sowie nach der Abdankung auf dem Friedhof bis der Trauergottesdienst beginnt, wird mit beiden Glocken geläutet. (Wird der Sarg zuerst in die Kirche gebracht, analoges Verhalten)

Art. 13 Grabanlagen

Die Gräber sind, dort wo es die Platzverhältnisse zulassen, in fortlaufender Reihe anzulegen. Die Einfassung darf die Länge von 1.60 m und die Breite von 0,70 m, diejenige eines Kindergrabes von 1 m Länge und 0,50 m Breite, nicht überschreiten. Grabsteine müssen dem Gesamtbild des Friedhofes angepasst sein. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Erwachsenengräber	Höhe 1.20 m
	Breite 0,70 m
- Kindergräber	Höhe 1,00 m
	Breite 0,50 m

Sie dürfen die nächstgelegenen Gräber in keiner Weise beeinträchtigen. In oder an den Friedhofsmauern dürfen keinerlei Grabmäler angebracht werden.

Art. 14 Kennzeichnung

Jedes Grabmal soll Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen tragen. Die Gräber sind durch die Kirchgemeinden laufend in Grabregister einzutragen, welches mit dem Grundriss des betr. Friedhofes übereinstimmt und vom Gemeindevorstand kontrolliert wird.

Art. 15 Grabesdauer

Die Grabesdauer beträgt 25 Jahre, ausser den in der kantonalen Bestattungsverordnung vorgesehenen Fällen.

Für die Ausgrabung von Leichen und Aschen ist die Bewilligung der Friedhofbesitzer und für Leichen, sofern die kantonale gesetzliche Ruhezeit nicht abgelaufen ist, auch die Bewilligung durch die zuständige kantonale Amtsstelle einzuholen.

Art. 16 Wiederbelegung

Die Aufhebung der Gräber erfolgt normalerweise erst wenn der Platz für eine neue Bestattung benötigt wird.

Die Grabzeichen und Einfassungen werden den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nicht innert angesetzter Frist darüber verfügen, wird die Gemeinde die Wegschaffung der Grabzeichen, gegen Entschädigung, vornehmen.

Art. 17 Grabunterhalt

Der Unterhalt des Grabes ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Diese sind verpflichtet die Grabmäler in gutem Zustande zu erhalten und für den gärtnerischen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgegangen, veranlasst die Kirchgemeinde das Nötige auf Rechnung der Angehörigen.

Art. 18 Betreten des Friedhofes

Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet.

Zum Schutze des Friedhofes ist folgendes verboten:

1. Die Grabanlagen zu betreten.
2. Unberechtigterweise Pflanzen wegzunehmen
3. Die Grabmäler und Einfriedungen der Gräber zu beschädigen
4. Die Friedhofsmauer zu übersteigen
5. Der Friedhof zu verunreinigen oder Hunde auf denselben mitzubringen
6. Das Spielen von Kinder und lautes und ruhestörendes Benehmen

Art. 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement werden vom Gemeindevorstand, zusammen mit dem jeweiligen Kirchenvorstand, mit Bussen bis zu

Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügungen auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden (Art 177 ff StPO)

Art. 20 Inkraftsetzung

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16. Januar 2004. Durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 genehmigt.

Die Präsidentin:



Ruth Giovanoli

Der Aktuar:



Luzi Giovanoli

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bivio

1. Gebühren und Taxen zu Gunsten der Kirchgemeinden

	Angehörige der Kirchgemeinden	Andere Konfessionsangehörige, Auswärtige, Konfessionslose
• Reihengrabplatz	kostenlos	Fr. 1'000.-
Grabstein, Einfassung	privat	privat
Grabaufhebung	kostenlos	Fr. 300.-
• Urnengrabplatz	kostenlos	Fr. 700.-
Pflege, Aufhebung (einmalig)	Fr. 1 000.-	Fr. 1 000.-
• Katholischer Friedhof		
Grabaufschrift auf vorhandene Steinplatte	privat	privat
• Reformierter Friedhof		
Grabaufschrift auf vorhandenen Stein, mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr	nach Aufwand	nach Aufwand

Diese Gebühren sind vollumfänglich für Belange der Friedhöfe zu verwenden.

2. Auf Wunsch

• Kirchliche Abdankung	kostenlos	Fr. 1 000.-
• Orgelspiel	kostenlos	Fr. 250.-

Diese Gebühren beruhen auf den Index der Konsumentenpreise, Stand Juni 2011, Basis 1993, Stand 116.9 Punkte und werden angepasst, sofern sich der Index um mehr als 2 Punkte verändert hat.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2012

Die Präsidentin:

Ruth Giovanoli

Der Aktuar:

Luzi Giovanoli